



Sportverein Grün-Weiß Firrel
Schullandstr. 21
26835 Firrel

Satzungen des
Sportvereins "G R Ü N - W E I ß F I R R E L"
von 1973

1

Der am 15. Juni 1973 gegründete Sportverein in Firrel führt den Namen „Grün- Weiß Firrel". Er ist Mitglied des Niedersächsisch Fußballverbandes e. V. Hannover, sowie des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

2

Die Grundlage des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Die Mitgliedschaft des Vereins erwirbt jede natürliche Person.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und Ehrenmitgliedern.
Die ordentlichen Mitglieder werden aufgeteilt in

a.) aktive und b.) passive Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts unter 18. Jahren. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das gleiche Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.



4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Eintrittserklärung) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, den Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Generalversammlung bestimmt. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten in der Person des Mitgliedes begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Monats, in dem die Abmeldung erfolgt, zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises (soweit vorhanden) und sämtlicher dem Verein gehörenden Sachen, schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1.) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- 2.) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
- 3.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen unsportlichen Verhaltens und
- 4.) wegen unehrenhafter Handlungen.

7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.



8

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

10

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen oder in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Jugendliche unter 18 Jahren können freiwillig an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

11

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens acht Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den 1. Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.



Protokollführer ist der Schriftwart, bei seiner Abwesenheit ist der Protokollführer zu bestimmen.

Mit der Unterzeichnung der Protokolle gelten diese als genehmigt. Auf die Verlesung in der nächsten Generalversammlung kann verzichtet werden. Der Vorstand ist berechtigt, die auf der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach Genehmigung der Protokolle zu Verwirklichen.

13

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2) Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer (zwei), der Spielausschussmitglieder und des Beirates
- 4) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

15

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

16

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1) dem ersten Vorsitzenden | 4) dem Kassenwart |
| 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden | 5) dem Sportwart |
| 3) dem Schriftwart | |



Der Vorstand wird ergänzt durch den Beirat, der sich aus den Spartenleitern und dem Jugendwart zusammensetzt.

Der Beirat soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der 1. Vorsitzende innerhalb einer Amtsperiode aus, so führt der 2. Vorsitzende bis zur Generalversammlung dessen Geschäfte weiter.

17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer vertreten.

18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er Zuständig für:

- 1) die Bewilligung von Ausgaben
- 2) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
- 3) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- 4) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden~
- 5) wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich und anderen Helfern des Vereins Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.



20

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, dieser Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

21

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanforderungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

22

Der Schriftführer hat zu den Versammlungen einzuladen und über sämtliche Vereinsversammlungen Niederschriften anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Außerdem hat er sämtlichen Schriftverkehr zu erledigen und eine Mitgliederliste zuführen.

23

Der Sportwart ist für den geregelten Sportbetrieb im Verein verantwortlich. Er ist verantwortlicher Leiter aller Sportarten und Vorsitzender des Spielausschusses. Der Spielausschuss setzt sich aus dem Sportwart und zwei weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zusammen.

24

Gegen Verstöße der Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen.

- 1.) Verweis
- 2.) Geldstrafe in Höhe von mindestens 2,50 Euro
- 3.) Disqualifikation bis zu einem Jahr



- 4.) Begrenztes Verbot über das Betreten der Sportanlagen
- 5.) Ausschluss aus dem Verein

Der zu erteilende Bescheid ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dieser Versammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.

Die in der außerordentlichen Versammlung getroffene Entscheidung ist zu protokollieren. Die nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben sich schriftlich innerhalb 14 Kalendertagen nach Aufforderung des Vereins zu entscheiden.

Die nicht in diesem Zeitraum abgegebenen Stimmen entfallen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das vorhandene Kapital einer Sportorganisation oder einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die der Gemeinnützigkeit dienen zuzuführen.

26a

Der Sportverein GW Firrel e.V. mit Sitz in Firrel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.



Sportverein Grün-Weiß Firrel
Schullandstr. 21
26835 Firrel

26b

Der Sportverein GW Firrel ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

26c

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

26d

Durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, wird keiner Person unseres Vereins unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

26e

Bei Auflösung unseres Vereins fällt das Vermögen des SV GW Firrel an die politische Gemeinde Firrel zwecks Bildung und Erziehung der Jugend.

Firrel, den *11.2.2011*

Der Sportverein Grün-Weiß Firrel

Theodor Wachtendorf
Wilhelm Fiedler
Johann Meier